

Geschäftsverzeichnisnr. 7300
Entscheid Nr. 25/2020 vom 13. Februar 2020

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 14 des königlichen Erlasses vom 2. Januar 1991 « über die Bewilligung von Unterbrechungszulagen », gestellt vom niederländischsprachigen Arbeitsgericht Brüssel.

Der Verfassungsgerichtshof, Kleine Kammer,

zusammengesetzt aus dem Präsidenten A. Alen und den referierenden Richtern L. Lavrysen und J.-P. Moerman, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschant,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 6. November 2019, dessen Ausfertigung am 21. November 2019 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das niederländischsprachige Arbeitsgericht Brüssel folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 14 des königlichen Erlasses vom 2. Januar 1991 über die Bewilligung von Unterbrechungszulagen in der vor dem 1. August 2019 (d.h. vor der Einfügung eines neuen Absatzes 3 in diesen Artikel 14 durch den königlichen Erlass vom 18. Juli 2019 über das gleichzeitige Beziehen von Unterbrechungszulagen und Ausüben einer zusätzlichen selbständigen Tätigkeit im Falle der Verkürzung der Arbeitsleistungen) anwendbaren Fassung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention, indem er den Arbeitnehmern, die eine selbständige Tätigkeit nebenberuflich ausüben und die Ausführung ihres Arbeitsvertrags teilweise aussetzen wollen, nicht die Möglichkeit bietet, die Unterbrechungszulagen gleichzeitig mit den Einkünften aus dieser selbständigen Tätigkeit zu beziehen, während Personen, die sich in einer augenscheinlich identischen oder vergleichbaren Situation befinden, wohl aber Anspruch auf Unterbrechungszulagen haben? Die vergleichbaren Arbeitnehmer im vorliegenden Fall sind: Arbeitnehmer mit einer nebenberuflichen selbständigen Tätigkeit, die ihre Tätigkeit als Arbeitnehmer völlig unterbrechen; Arbeitnehmer, die zwei Tätigkeiten als Arbeitnehmer kombinieren und eine dieser Tätigkeiten als Arbeitnehmer teilweise unterbrechen; Arbeitnehmer mit einer zusätzlichen Tätigkeit als Flexi-Job-Arbeitnehmer im Rahmen des Gesetzes vom 16. November 2015 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Soziales, die ihre Tätigkeit als Arbeitnehmer teilweise unterbrechen; Arbeitnehmer, die dazuerdienen über eine zugelassene Sharing-Economy-Plattform im Rahmen des Gesetzes vom 18. Juli 2018 über steuerfreies Dazuerdienen [zu lesen ist: des Gesetzes vom 18. Juli 2018 ‘ über die Wirtschaftsbelebung und die Verstärkung der sozialen Kohäsion ’] und die ihre Tätigkeit als Arbeitnehmer teilweise unterbrechen ».

Am 28. November 2019 haben die referierenden Richter L. Lavrysen und J.-P. Moerman in Anwendung von Artikel 71 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof den Präsidenten davon in Kenntnis gesetzt, dass sie dazu veranlasst werden könnten, dem in Kleiner Kammer tagenden Gerichtshof vorzuschlagen, einen Entscheid zu erlassen, in dem festgestellt wird, dass die Vorabentscheidungsfrage offensichtlich nicht in die Zuständigkeit des Gerichtshofes fällt.

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Die Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf Artikel 14 des königlichen Erlasses vom 2. Januar 1991 « über die Bewilligung von Unterbrechungszulagen » in der vor dem 1. August 2019 anwendbaren Fassung.

B.2. Aufgrund des Artikels 142 der Verfassung und der Artikel 1 und 26 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof befindet der Gerichtshof über Klagen auf Nichtigkeitserklärung von Gesetzen, Dekreten und Ordonnanzen oder über diesbezügliche Vorabentscheidungsfragen, die von Rechtsprechungsorganen gestellt werden.

B.3. Weder diese Bestimmungen noch irgendeine andere Verfassungs- oder Gesetzesbestimmung erteilen dem Gerichtshof die Zuständigkeit, im Wege der Vorabentscheidung darüber zu befinden, ob ein königlicher Erlass mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar ist. Aufgrund von Artikel 159 der Verfassung obliegt diese Zuständigkeit dem vorlegenden Richter selbst.

B.4. Die Vorabentscheidungsfrage fällt also offensichtlich nicht in die Zuständigkeit des Gerichtshofes.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof, Kleine Kammer,

einstimmig entscheidend,

stellt fest, dass der Gerichtshof nicht zuständig ist, auf die Vorabentscheidungsfrage zu antworten.

Erlassen in niederländischer und französischer und Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 13. Februar 2020.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschaut

(gez.) A. Alen